Allgemeine Einsatzbedingungen für den Support bei Sanitätsdiensten

Version 1.2 | Stand: 2. November 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Bedingungen regeln Verträge über die Unterstützung eines anderen Dienstleisters bei der Durchführung von Sanitätsdiensten durch die Fire & Rescue Services UG, nachfolgend „FRS“. Der andere Dienstleister wird nachfolgend „Auftraggeber“ genannt. Der Auftraggeber ist nicht allein deshalb zugleich Veranstalter. Gesondert beauftragte zugehörige sanitätsdienstliche Planungsleistungen richten sich ergänzend nach Ziffer 8.8.

1.2 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Art, Umfang und Vergütung der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag einschließlich der vereinbarten Leistungsbeschreibung und Anlagen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit FRS ihrer Geltung zugestimmt hat. Die gesetzlichen Regeln über das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrags bei widersprechenden Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

Die von FRS übersandte Angebotsunterlage ist freibleibend und dient als Grundlage für die Bestellung des Auftraggebers. Mit seiner Bestätigung dieser Unterlage gibt der Auftraggeber eine verbindliche Bestellung der darin bezeichneten Leistungen ab. FRS nimmt die Bestellung durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung an. Der Vertrag kommt für beide Parteien mit Zugang dieser Auftragsbestätigung beim Auftraggeber zustande.

Soweit eine Annahmefrist vorgesehen ist, wird diese vor Abgabe der Bestellung in der Angebotsunterlage angemessen bestimmt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Annahmefristen; eine unbegrenzte Bindung des Auftraggebers besteht nicht. Individuelle Vereinbarungen über einen anderen Vertragsschluss bleiben unberührt.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Support umfasst das im jeweiligen Auftrag vereinbarte Personal, Material und die vereinbarten Fahrzeuge von FRS. Die vereinbarte Personalstärke, Qualifikationen, Ausstattung, Fahrzeuge und Einrichtungen ergeben sich aus dem Auftrag und der zugrunde liegenden Einsatzplanung.

3.2 Ärztliche Leistungen sowie Notfallrettung und Krankentransport sind nur Bestandteil des Auftrags, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind und rechtlich durch FRS oder die hierfür eingebundenen Leistungserbringer erbracht werden dürfen. Anderenfalls erfolgen erforderliche ärztliche Versorgung und Transporte durch die hierfür zuständigen oder gesondert beauftragten Stellen. Die Beauftragung ärztlichen Personals über FRS erweitert den Auftrag nicht automatisch um Transportleistungen.

3.3 Die Vereinbarung betrifft die Unterstützung bei der sanitätsdienstlichen Absicherung im vereinbarten Umfang. Andere Leistungen von FRS werden nicht allein durch diese Bedingungen Vertragsbestandteil.

4. Einsatzplanung und Änderungen der Planungsgrundlagen

4.1 Die Bemessung der für die Gesamtveranstaltung einzusetzenden Einsatzkräfte erfolgt durch den Auftraggeber, soweit FRS nicht ausdrücklich entsprechende Planungsaufgaben übernommen hat. FRS stellt das vereinbarte Personal, Material und die vereinbarten Fahrzeuge bereit. Die eigenen Pflichten und die Haftung von FRS im übernommenen Verantwortungsbereich bleiben unberührt; für die Haftung gilt Ziffer 7.

4.2 Werden wesentliche Abweichungen oder Änderungen der für den vereinbarten Support maßgeblichen Angaben bekannt, informieren sich die Parteien unverzüglich über die Auswirkungen auf die sichere Durchführung und prüfen erforderliche Anpassungen. Eine Abweichung führt nicht allein zu einer vollständigen Befreiung von der Leistungspflicht. Die gesetzlichen Rechte bei Unmöglichkeit oder einer Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Änderungen und zusätzliche Leistungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

5. Aufgaben von FRS und Einsatzorganisation

5.1 FRS stellt das vereinbarte Personal mit den vereinbarten Qualifikationen sowie die vereinbarte Ausstattung und Ausrüstung sowie die vereinbarten Einrichtungen und Fahrzeuge bereit.

5.2 FRS stellt geeignete Kommunikationswege für die eigenen Kräfte sicher. FRS benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner für den Auftraggeber und sorgt für dessen Erreichbarkeit während des Einsatzes.

Die konkrete Einsatzfunktion der FRS-Kräfte und ihre Einordnung in die vorhandene Einsatzführungsstruktur werden für den jeweiligen Auftrag abgestimmt. FRS führt die eigenen Kräfte grundsätzlich selbst innerhalb dieser übergeordneten Führungsstruktur. Werden mehrere FRS-Kräfte eingesetzt, sollen sie nach Möglichkeit gemeinsam als Team eingesetzt werden. Erforderliche einsatztaktische Entscheidungen der zuständigen Sanitätsdienst-Einsatzleitung und die sichere Patientenversorgung bleiben maßgeblich; ein ausnahmslos gemeinsamer Einsatz wird nicht zugesagt. FRS-Kräfte können dabei auch als Gruppenführer oder Einsatzleiter eingesetzt werden und in dieser vereinbarten Funktion Kräfte des Auftraggebers führen. Die fachliche Eigenverantwortung innerhalb der jeweiligen Qualifikation und Aufgabe bleibt zu beachten. Aus der Übernahme einzelner Führungsfunktionen folgt nicht automatisch die Übernahme der Gesamtplanung durch FRS.

Verbindlicher Ansprechpartner für die einsatzbezogene Disposition der FRS-Kräfte, die Anforderung zusätzlicher Kräfte und die Entlassung aus dem Einsatz ist die vom Auftraggeber benannte zuständige Einsatzleitung des Sanitätsdienstes für die Veranstaltung, unabhängig davon, bei welchem Unternehmen diese Person beschäftigt ist. Der Auftraggeber benennt FRS vor Einsatzbeginn die hierfür bevollmächtigte Person, ihre Erreichbarkeit sowie gegebenenfalls eine Vertretung und stellt ihre Bevollmächtigung für diese Aufgaben klar. Umfang und Grenzen der Befugnis, insbesondere zur kostenpflichtigen Erweiterung des Auftrags, werden im Auftrag festgelegt; Änderungen sind FRS unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen innerhalb dieser Vollmacht erfolgen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Ein nicht am Supportvertrag beteiligter Veranstalter wird hierdurch nicht selbst verpflichtet. Für zusätzliche Leistungen und deren Vergütung gilt Ziffer 8.3.

Wird eine FRS-Kraft mit der Funktion der zuständigen Einsatzleitung des Sanitätsdienstes für die Veranstaltung beauftragt, disponiert sie in dieser Funktion den gesamten sanitätsdienstlichen Einsatz einschließlich der eingebundenen Kräfte anderer Dienstleister. Nicht jeder Supportauftrag umfasst diese Gesamtleitungsfunktion. Auch bei einer durch FRS gestellten Einsatzleitung begründet diese Funktion allein keine Befugnis, FRS im Namen des Auftraggebers unbegrenzt zusätzliche Aufträge zu erteilen. Abrufe zusätzlicher FRS-Leistungen sind nur innerhalb eines vom Auftraggeber vorab vereinbarten Leistungs- und Kostenrahmens oder nach gesonderter Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Soweit ein Insichgeschäft oder eine Mehrfachvertretung vorliegt, müssen zusätzlich die

gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sein; eine pauschale Befreiung von § 181 BGB wird durch diese Bedingungen nicht erteilt.

Die einsatzbezogene Disposition ist von medizinisch-fachlicher Eigenverantwortung und arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnissen zu unterscheiden. Gesetzliche und behördliche Vorgaben, Arbeitsschutz und die sichere Patientenversorgung bleiben unberührt. Das Einsatzende wird mit dem Veranstalter abgestimmt. Die endgültige Beendigung des Einsatzes der einzelnen eingesetzten Kräfte erfolgt durch deren Entlassung durch die zuständige Einsatzleitung des Sanitätsdienstes für diese Veranstaltung; eine unmittelbare Entlassung allein durch den Veranstalter ist hierfür nicht maßgeblich. Die zuständige Einsatzleitung muss nicht von FRS gestellt werden. Gesetzlich zulässige Beendigungsrechte bleiben unberührt. Laufende Patientenversorgungen sind vor der Entlassung ordnungsgemäß abzuschließen oder sicher zu übergeben. Anforderung und Entlassung sowie deren Zeitpunkt werden nachvollziehbar dokumentiert.

5.3 Die allgemeine Veranstaltungsorganisation verbleibt beim Veranstalter. Hierzu gehören insbesondere Einrichtung und Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, Zugangsregelung und Zugangskontrolle, Brandschutz sowie erforderliche Veranstaltungsgenehmigungen und deren Auflagen. FRS erfüllt die eigenen gesetzlichen Pflichten und die im Auftrag übernommenen sanitätsdienstlichen Aufgaben. Der Auftraggeber übermittelt sanitätsdienstlich relevante Auflagen rechtzeitig, grundsätzlich spätestens fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn; später bekannt gewordene Vorgaben sind unverzüglich weiterzugeben. Verbindliche Vorgaben bleiben unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Mitteilung zu beachten.

5.4 Gesetzliche Vorgaben, insbesondere zum Arbeitszeitschutz und zur sicheren Patientenversorgung, bleiben unberührt. Die Vergütungsvereinbarung mit dem Auftraggeber bestimmt nicht die arbeitsrechtliche Einordnung einzelner Bereitschaftszeiten.

5.5 FRS dokumentiert die durch ihre Kräfte erbrachten patientenbezogenen Versorgungsleistungen selbst in digitaler Form. Die Dokumentation erfolgt entsprechend den jeweils anwendbaren gesetzlichen und fachlichen Anforderungen. Gesetzlich erforderliche Nachvollziehbarkeit von Einträgen und Änderungen wird gewahrt. FRS bewahrt die Dokumentation für die jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf; darüber hinaus erfolgt eine Speicherung nur, soweit eine rechtliche Grundlage und ein erforderlicher zulässiger Zweck bestehen. Nach Wegfall zulässiger Speicherzwecke und entgegenstehender Aufbewahrungspflichten werden die Daten datenschutzgerecht gelöscht.

Auf Wunsch des Auftraggebers stellt FRS diesem die für einen berechtigten Zweck erforderliche Dokumentation in digitaler Form zur Verfügung, soweit hierfür eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage einschließlich der Voraussetzungen für Gesundheitsdaten besteht und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gewahrt sind. Umfang, Zweck und berechtigte Empfänger werden vor der Übermittlung geklärt; die Übertragung erfolgt über einen angemessen gesicherten Weg. Soweit für den Zweck ausreichend, werden anonymisierte Angaben oder auf das erforderliche Maß beschränkte Auszüge bereitgestellt. Der Auftrag oder seine Bezahlung allein begründen keinen Anspruch auf uneingeschränkte Herausgabe sämtlicher Patientendaten. Gesetzliche Rechte der betroffenen Personen bleiben unberührt.

Die datenschutzrechtlichen Rollen der Parteien richten sich nach den tatsächlichen Aufgaben und Entscheidungen über die Datenverarbeitung. Eine Auftragsverarbeitung wird durch die Bezeichnung als Support nicht automatisch begründet; erforderliche gesonderte Datenschutzvereinbarungen sind vor der betreffenden Verarbeitung zu treffen.

6. Mitwirkung des Auftraggebers und Absagen

6.1 Der Auftraggeber teilt FRS rechtzeitig vor der Veranstaltung, grundsätzlich spätestens fünf Tage vor deren Beginn, die erforderlichen Planungsinformationen mit: Art und zeitlicher Rahmen, Veranstaltungsort und bauliche Gegebenheiten einschließlich etwaiger Freiflächen, zugelassene und erwartete Besucher- oder Teilnehmerzahlen samt Kalkulationsgrundlage, erkennbare besondere Risiken, Programmablauf und Zeitplan sowie Name und Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners. Für eine früher erforderliche Planung werden die benötigten Angaben im Rahmen der Auftragserteilung abgestimmt.

6.2 Der Auftraggeber informiert FRS über eigene Sicherheitsstandards, Sperrzonen, Flucht- und Rettungswege sowie verfügbare Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen. Für die Verpflegung gilt Ziffer 8.4.

6.3 Tatsächliche oder zu erwartende wesentliche Änderungen der mitgeteilten Angaben, auch während der Veranstaltung, sind FRS unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Anpassungen richten sich nach Ziffer 4.2.

6.4 Sagt der Auftraggeber einen beauftragten Support ab, richtet sich die Stornoabrechnung nach dem Zugang der Absage bei FRS. Maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage zwischen dem Kalendertag des Zugangs und dem vereinbarten Veranstaltungstag. Für den abgesagten Einsatzumfang gelten folgende Sätze:

- mehr als 20 Kalendertage vorher: keine Einsatz-Stornopauschale;
- 20 bis 15 Kalendertage vorher: 20 Prozent;
- 14 bis 8 Kalendertage vorher: 40 Prozent;
- 7 bis 3 Kalendertage vorher: 60 Prozent;
- 2 bis 1 Kalendertage vorher: 80 Prozent.

Berechnungsgrundlage ist die vereinbarte Vergütung für den abgesagten Einsatzumfang ohne Fahrtkosten. Personal-, Fahrzeug- und Materialpositionen sind grundsätzlich Bestandteil dieser Grundlage. Weitere tatsächlich ersparte Aufwendungen und anrechenbarer Ersatzverdienst werden berücksichtigt. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei einer Absage am Veranstaltungstag wird der tatsächlich entstandene Ausfall abgerechnet, höchstens jedoch die vereinbarte Vergütung des abgesagten Einsatzumfangs ohne Fahrtkosten. Tatsächlich ersparte Aufwendungen und anrechenbarer Ersatzverdienst sind abzuziehen.

Bei Teilabsagen beziehen sich die Berechnung und die Staffel ausschließlich auf den entfallenden Leistungsumfang. Ein bloßer Änderungswunsch löst nicht automatisch eine Stornopauschale für den gesamten Auftrag aus. Änderungen und zusätzliche Leistungen bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Gesondert vergütete Planungsleistungen werden nicht nochmals in die Stornoberechnung einbezogen. Bereits erbrachte Planungsleistungen werden nach der hierfür getroffenen Vereinbarung abgerechnet; im Übrigen gelten für deren Beendigung die gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Widerrufsrechte, Rechte wegen einer von FRS zu vertretenden Pflichtverletzung sowie die gesetzlichen Folgen einer Unmöglichkeit bleiben unberührt.

6.5 Soweit die für den Support eingesetzten Fahrzeuge oder Unfallhilfsstellen eine Stromversorgung benötigen, stellt der Auftraggeber für jedes eingesetzte Fahrzeug mindestens 3.000 Watt und für jede eingesetzte Unfallhilfsstelle mindestens 4.000 Watt elektrische Dauerleistung bereit. Bei gleichzeitigem Betrieb müssen diese Leistungen gleichzeitig verfügbar sein. Geeignete Anschlüsse und technische Einzelheiten werden vor der Veranstaltung mit FRS abgestimmt.

6.6 Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei Stunden stellt der Auftraggeber für die eingesetzten Kräfte eine separate Personaltoilette in der Nähe der Sanitätsstation bereit; ist keine

Sanitätsstation Bestandteil des Supports, erfolgt die Bereitstellung in der Nähe des vereinbarten Einsatzbereichs. Alternativ dürfen Toiletten in festen Gebäuden gemeinsam mit Besuchern genutzt werden. Eine Möglichkeit zum Händewaschen muss vorhanden sein.

6.7 Der Auftraggeber organisiert und gewährleistet die für den beauftragten Support erforderliche Bereitstellung nach Ziffern 6.5 und 6.6 sowie die Verpflegung nach Ziffer 8.4. Er kann hierzu die Mitwirkung des Veranstalters oder anderer Stellen veranlassen; seine vertragliche Verpflichtung gegenüber FRS bleibt bestehen. Ein nicht am Supportvertrag beteiligter Veranstalter wird durch diese Bedingungen nicht selbst verpflichtet.

7. Haftung und Verantwortlichkeit

7.1 Haftung von FRS

FRS haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von FRS, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls unbeschränkt haftet FRS für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von FRS, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine Haftung aus ausdrücklich übernommenen Garantien.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet FRS für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung der vereinbarten sanitätsdienstlichen Leistungen und eine fachgerechte Einsatzorganisation im übernommenen Verantwortungsbereich. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die unbeschränkte Haftung nach dem vorstehenden Absatz bleibt hiervon unberührt.

Diese Haftungsregelung gilt für Ansprüche des Auftraggebers unabhängig von ihrem Rechtsgrund. Eigenständige Ansprüche Dritter und zwingende gesetzliche Verantwortlichkeiten werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

7.2 Verantwortungsbereiche und Freistellung

Der Auftraggeber hat die für die Einsatzplanung und Durchführung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen, ihm bekannt werdende wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen und die von ihm übernommenen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Eine Pflichtverletzung des Auftraggebers führt nicht automatisch zu einem Ausschluss der Haftung von FRS.

Der Auftraggeber stellt FRS von berechtigten Ansprüchen Dritter nur insoweit frei, als diese auf einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen. Ein eigener Verursachungs- oder Verschuldensbeitrag von FRS, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist zu berücksichtigen; insoweit besteht kein Freistellungsanspruch. Die Freistellung erfasst nur die nach diesen Maßstäben zurechenbaren Ansprüche und erforderlichen angemessenen Kosten ihrer Abwehr. FRS informiert den Auftraggeber unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht ihm eine angemessene Mitwirkung an der Abwehr. Ein Anerkenntnis oder Vergleich von FRS begründet ohne Zustimmung des Auftraggebers keine über die vorstehenden Voraussetzungen hinausgehende Freistellungspflicht.

Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für eigene, von ihm zu vertretende Pflichtverletzungen bleibt nach den vorstehenden Maßstäben bestehen. Gesetzliche oder behördliche Pflichten sowie Ansprüche Dritter werden durch diese Aufteilung im Verhältnis zwischen FRS und dem Auftraggeber nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Es gelten die für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Preise. Bei Stundenvergütung werden die vereinbarten Sätze für Personal und bereitgestellte Fahrzeuge nach der tatsächlichen Einsatzdauer berechnet, vorbehaltlich der Mindestberechnung nach Ziffer 8.9. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet, jeweils mit einem Viertel des vereinbarten Stundensatzes. Dies gilt auch für zusätzliche Einsatzzeit. Tatsächlich anfallende Abbauzeit wird zusätzlich nach den vereinbarten Abrechnungssätzen je angefangener Viertelstunde berechnet; eine Beschränkung auf die Besatzung einer Unfallhilfsstelle besteht nicht. Überschneidende Zeiten werden nicht doppelt berechnet. Bei vereinbarter Pauschalvergütung gilt die Pauschale für den vereinbarten Leistungsumfang; Erweiterungen werden nach den hierfür vereinbarten Sätzen abgerechnet.

8.2 Grundlage der Abrechnung ist das vereinbarte Angebot beziehungsweise der geschlossene Auftrag. Individuelle Vereinbarungen können auch auf andere Weise als schriftlich getroffen werden.

Neukunden bezahlen ihre ersten Aufträge in Vorkasse. Die Geschäftsführung von FRS entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der bisherigen Zusammenarbeit und des entstandenen Vertrauensverhältnisses, ob für spätere Aufträge Zahlung auf Rechnung zugelassen wird. Eine feste Anzahl vorauszuzahlender Aufträge und ein automatischer Anspruch auf Umstellung auf Rechnungszahlung bestehen nicht. Die für den jeweiligen Auftrag geltende Zahlungsweise, die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit werden vor Vertragsschluss im Angebot oder Auftrag mitgeteilt und vereinbart. Bereits vereinbarte Zahlungsbedingungen werden dadurch nicht nachträglich geändert.

Die vereinbarte Vorauszahlung für den Support ist grundsätzlich fünf Kalendertage vor dem Veranstaltungstag fällig, sofern dem Auftraggeber die Rechnung so rechtzeitig zugeht, dass eine fristgerechte Zahlung möglich ist. Bei kurzfristigen Buchungen oder späterem Rechnungszugang wird ein abweichender Zahlungstermin ausdrücklich vereinbart. Gesetzliche Regeln über die Fristberechnung bleiben unberührt.

Geht die fällige Vorauszahlung nicht ein, fordert FRS den Auftraggeber durch Zahlungserinnerung zur Zahlung innerhalb einer konkret bezeichneten Nachfrist auf und kündigt die mögliche Nichtdurchführung des Einsatzes an. Die Nachfrist soll grundsätzlich bis zum auf den Zugang der Erinnerung folgenden Tag reichen; sie muss unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zugangs, des vereinbarten Zahlungswegs sowie von Wochenenden und Feiertagen angemessen sein und ist erforderlichenfalls entsprechend länger zu bemessen.

Nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Nachfrist kann FRS die Leistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen bis zur Zahlung verweigern oder durch ausdrückliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. FRS teilt dem Auftraggeber unverzüglich mit, ob und in welchem Umfang der Einsatz nicht durchgeführt wird. Die bloße Nichtzahlung wird nicht als Stornoerklärung des Auftraggebers behandelt. Insbesondere bei nur geringfügigen Zahlungsrückständen sind die gesetzlichen Grenzen einer Leistungsverweigerung oder Vertragsbeendigung zu beachten.

Hat der Auftraggeber den Zahlungsverzug zu vertreten und beendet FRS den Vertrag nach erfolgloser angemessener Nachfrist wirksam, kann FRS bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Für dessen Pauschalierung gelten die Staffel und die Korrekturregeln der Ziffer 6.4 entsprechend, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Pauschalierung vorliegen. Maßgeblich ist der Zugang der wirksamen Beendigungserklärung beim Auftraggeber, nicht ein lediglich geplanter oder rückwirkend angesetzter Beendigungstag. Erfolgt die wirksame Beendigung vier Kalendertage vor der Veranstaltung, fällt sie in die Stufe von sieben bis drei Kalendertagen. Tatsächliche Ersparnisse und anrechenbarer Ersatzverdienst werden berücksichtigt; der Nachweis keines oder wesentlich geringeren Schadens bleibt ausdrücklich möglich. Geleistete Zahlungen werden angerechnet und ein verbleibendes Guthaben erstattet. Derselbe Ausfall wird nicht zugleich als volle Leistungsvergütung und als Stornopauschale berechnet.

Soweit Zahlung auf Rechnung vereinbart ist, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage ab Zugang der Rechnung. Tatsächlich angefallene, nach dem Vertrag zusätzlich zu vergütende Leistungen werden in der Endabrechnung berücksichtigt. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden vollständig auf die geschuldete Vergütung angerechnet; ein sich ergebendes Guthaben wird erstattet. Nach der Endabrechnung verbleibende Beträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Endrechnung zu bezahlen. Unvorhersehbare zusätzliche Leistungen sind nicht bereits vor ihrer Entstehung vorauszuzahlen.

Gegenüber Unternehmern verstehen sich die vereinbarten Preise ohne gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich ein Bruttopreis vereinbart ist; gegenüber Verbrauchern sind die mitgeteilten Gesamtpreise einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer maßgeblich. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Die vereinbarte Stunden- oder Pauschalvergütung deckt die damit vereinbarten Leistungen ab. Zusätzliche Leistungen oder Änderungen des Umfangs werden nur auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung oder einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage berechnet. Ein Recht von FRS zur eigenmächtigen Anforderung kostenpflichtiger Zusatzkräfte oder zur einseitigen Festsetzung neuer Abrechnungssätze wird hierdurch nicht begründet. Anforderungen durch die nach Ziffer 5.2 bevollmächtigte Einsatzleitung erfolgen im Namen des Auftraggebers innerhalb ihres vereinbarten Befugnisrahmens.

Bei einem ursprünglichen Supportauftrag mit weniger als 24 Stunden zwischen Beauftragung und vereinbartem Dienstbeginn sowie bei zusätzlich beauftragtem Personal während einer laufenden Veranstaltung werden tatsächlich entstandene und nachweisbare Mehrkosten der kurzfristigen Personalbeschaffung ohne zusätzlichen Aufschlag an den Auftraggeber weitergegeben. Der hieraus resultierende Zuschlag ist auf 100 Prozent des vertraglich vereinbarten Personalstundensatzes der jeweils betroffenen Kraft begrenzt. Er wird nur in Höhe der tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den aktiven Einsatz der jeweils kurzfristig beschafften Kraft berechnet und gilt nicht pauschal für andere Kräfte, Fahrzeuge, Material oder den gesamten Auftrag. Ohne nachweisbare Beschaffungsmehrkosten fällt kein Zuschlag an. Für eine gesondert vereinbarte Reservezeit wird dieser Zuschlag nicht berechnet. Die Mindestberechnung nach Ziffer 8.9 erhöht weder die tatsächlich entstandenen Beschaffungsmehrkosten noch erweitert sie den Zuschlag auf nicht aktiv geleistete Einsatzzeit.

Zusätzliche Kosten werden nicht auf den Auftraggeber verlagert, soweit sie auf einer von FRS zu vertretenden unzureichenden ursprünglichen Einsatzplanung im übernommenen Verantwortungsbereich oder auf dem Ersatz von Personal beruhen, dessen Bereitstellung FRS bereits vertraglich schuldet. Die Verantwortungsanteile bei mehreren Ursachen sind zu berücksichtigen.

8.4 Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als sechs Stunden stellt der Auftraggeber den eingesetzten Kräften eine vollwertige und ausreichende Verpflegung zur Verfügung. Eine einzelne Bratwurst im Brötchen genügt hierfür nicht. Werden lediglich Snacks angeboten, darf deren Abgabe an die Einsatzkräfte nicht durch Mengen- oder Stückzahlbegrenzungen eingeschränkt werden, soweit sie diese für ihre eigene ausreichende Verpflegung benötigen.

Wird die geschuldete Verpflegung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt, erstattet der Auftraggeber die FRS tatsächlich entstandenen, notwendigen und angemessenen Kosten einer Eigenbeschaffung der fehlenden Verpflegung gegen Nachweis. Der Kostenersatz ist auf höchstens 40 Euro je Einsatzkraft und je Schicht begrenzt. Eine Schicht im Sinne dieser Verpflegungsregelung umfasst acht Stunden. Bereits bereitgestellte Verpflegung wird berücksichtigt; erstattet werden nur die Kosten der fehlenden Anteile.

8.5 Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf die vertragsgemäße Präsenz der eingesetzten Kräfte am vereinbarten Einsatzort. Die Vergütung ist nicht von der Anzahl der Hilfeleistungen abhängig.

8.6 Besonders aufwendige Patientenversorgungen und gegebenenfalls erforderliche Transporte können nur auf einer hierfür bestehenden rechtlichen und vertraglichen Grundlage gegenüber Patienten oder anderen Kostenträgern abgerechnet werden. Diese Bedingungen begründen für sich

allein keine Zahlungspflicht von Patienten oder Krankenkassen. Eine zulässige gesonderte Patientenabrechnung ändert nicht die vereinbarte Vergütung für die Veranstaltungsabsicherung; dieselbe Leistung wird nicht doppelt berechnet.

8.7 Bei materialintensiven Veranstaltungen oder erhöhtem Verbrauch kann ein Materialzuschlag nur nach einer vereinbarten transparenten Preis- und Leistungsgrundlage berechnet werden. Bereits durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenes Material wird nicht erneut in Rechnung gestellt. Eine doppelte Berechnung desselben Verbrauchs ist ausgeschlossen.

8.8 Eine gesonderte sanitätsdienstliche Planungsleistung einschließlich einer Konzepterstellung setzt eine ausdrückliche kostenpflichtige Beauftragung vor Beginn voraus. FRS informiert zuvor über Leistungsumfang, geschätzten Zeitaufwand und voraussichtliche Kosten. Ein Auftrag über Personal, Material oder Fahrzeuge umfasst nicht automatisch eine gesonderte Planungsleistung. Eine bestimmte Besucherzahl begründet für sich allein weder eine Beauftragung noch eine Zahlungspflicht.

Die Vergütung beträgt **45,00 Euro netto je angefangener Stunde zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer**. Die angefangenen Stunden werden anhand des gesamten dokumentierten Zeitaufwands des jeweiligen Planungsauftrags ermittelt; nicht jede einzelne kurze Tätigkeit wird gesondert auf eine volle Stunde aufgerundet.

Die Planung umfasst die im Planungsauftrag vereinbarte sanitätsdienstbezogene Gefahrenanalyse und Einsatzplanung sowie die hierfür erforderlichen vereinbarten Abstimmungen. Umfang und Bearbeitungsstand des schriftlichen Sanitätsdienstkonzepts werden im Planungsauftrag festgelegt. FRS erstellt eine Vorausrechnung auf Grundlage des anhand der Veranstaltungsfaktoren und ihrer Erfahrungswerte geschätzten Aufwands. Endgültig wird nach dem tatsächlich entstandenen, nachvollziehbar dokumentierten Zeitaufwand unter Anwendung des vereinbarten Abrechnungstakts abgerechnet. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Vergütung, erstattet FRS die Differenz; bei höherem tatsächlichem Aufwand wird die Differenz nachberechnet. Sobald eine erhebliche Überschreitung des geschätzten Aufwands absehbar ist, informiert FRS den Auftraggeber hierüber vorab.

Nach Fertigstellung und vollständiger Bezahlung der Planungsleistung erhält der Auftraggeber das schriftliche Sanitätsdienstkonzept. Die Herausgabe ist nicht von der Zahlung der Vergütung für die Durchführung des Supports abhängig. Die Planungsleistung bleibt auch bei einer anschließenden Beauftragung von FRS für den Einsatz vollständig gesondert zu vergüten; eine Anrechnung ihrer Vergütung auf den Supportauftrag oder ein hieran geknüpfter Rabatt erfolgt nicht.

Das überlassene Konzept darf nur für die im Planungsauftrag bezeichnete Veranstaltung verwendet werden. Die hierfür notwendige Weitergabe an zuständige Behörden und an der Planung oder Durchführung dieser Veranstaltung beteiligte Personen und Stellen ist zulässig. Eine Verwendung für andere oder spätere Veranstaltungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit FRS. Eine Überlassung bearbeitbarer Quelldateien wird hierdurch nicht zugesagt. Diese vertragliche Nutzungsregelung setzt nicht voraus, dass das Konzept im Einzelfall urheberrechtlich geschützt ist.

8.9 Für die ursprünglich beauftragten Kräfte werden je Absicherung mindestens fünf Einsatzstunden je Kraft berechnet. Für kurzfristig aufgrund einer zusätzlichen Beauftragung hinzugezogene Kräfte beträgt die Mindestberechnung drei Einsatzstunden je Kraft. Die nach Ziffer 8.10 zu vergütende Anreisezeit wird zusätzlich berechnet und nicht auf diese dreistündige Mindesteinsatzzeit angerechnet. Die Mindestberechnung begründet keinen eigenständigen Kurzfristzuschlag. Vorrangige individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

8.10 Fahrtkosten sowie eine Vergütung von Reisezeiten der Einsatzkräfte werden nach den im Angebot ausgewiesenen und für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Konditionen berechnet. Ob und in welchem Umfang An- und Abfahrtszeiten als Personalzeit vergütet werden und wann diese Abrechnung beginnt und endet, richtet sich vorbehaltlich der folgenden Regel für kurzfristig nachgeforderte Kräfte nach dieser Vereinbarung. Diese Bedingungen begründen im Übrigen keinen

davon unabhängigen automatischen Abrechnungsbeginn an der Wohnung, am Betriebsstandort oder am Einsatzort.

Bei kurzfristig nachgefordertem Personal wird die tatsächlich anfallende Anreisezeit vollständig als Personalzeit zum vereinbarten normalen Personalstundensatz der jeweiligen Kraft berechnet. Beginn und Ende der Anreise werden nachvollziehbar dokumentiert. Für eine Rückreise bleibt es bei der jeweiligen Angebots- und Auftragsvereinbarung. Der Beschaffungsmehrkostenzuschlag nach Ziffer 8.3 wird durch diese Regel nicht auf Reisezeiten erweitert. Die Anreisezeit wird zusätzlich zu den nach Ziffer 8.9 mindestens zu berechnenden drei Einsatzstunden vergütet und nicht auf diese angerechnet. Für die Anreise selbst gilt keine gesonderte Mindestdauer.

Überschneidende Personalzeiten werden nicht doppelt berechnet; bereits durch eine vereinbarte Pauschale abgegoltene Fahrtkosten oder Reisezeiten werden nicht nochmals berechnet.

9. Vereinbarungen Änderungen und Leistungshindernisse

9.1 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen sollen zur Dokumentation in Textform festgehalten werden. Die Wirksamkeit vorrangiger individueller Vereinbarungen wird hiervon nicht abhängig gemacht.

9.2 Bei wesentlichen Änderungen der Veranstaltungsgrundlagen oder sonstigen Leistungshindernissen informieren sich die Parteien unverzüglich und prüfen erforderliche Anpassungen. Ob und in welchem Umfang Anpassung, Rücktritt, Kündigung, Befreiung von Leistung oder Gegenleistung beziehungsweise Erstattung verlangt werden können, richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Eine pauschale Befreiung von sämtlichen Verpflichtungen tritt nicht allein durch die Bezeichnung eines Ereignisses als höhere Gewalt ein. Bereits erbrachte Leistungen und Zahlungen werden nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln und wirksamen Vereinbarungen abgerechnet.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Werden einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, richtet sich die Wirksamkeit des übrigen Vertrags und die Schließung der dadurch entstandenen Lücke nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auslegungsfragen richten sich nach den gesetzlichen Regeln. Individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.

10.3 Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Eisleben als Gerichtsstand vereinbart, soweit gesetzlich zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.